

Wiederkehrende Leistungen



bibukurse.de
DIGITALE PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Wiederkehrende Leistungen

Das Zufluss- bzw. Abflussprinzip wird durch § 11 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 EStG durchbrochen. Danach werden bestimmte Einnahmen/Ausgaben unabhängig vom tatsächlichen Zufluss/Abfluss steuerrechtlich dem Veranlagungszeitraum zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen: Unter diese Regelung fallen z. B. Zinsen, Miet- und Pachtzahlungen, Renten, Versicherungsbeiträge. Die Vorschrift ist jedoch nicht auf sonstige Bezüge anwendbar.

Bei bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben müssen bei einer Einnahmen-Überschussrechnung die Zahlungen in dem Jahr erfasst werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Was bei Umsatzsteuervorauszahlungen für das Jahr 2022 gilt, die in 2023 gezahlt werden, wollen wir mit diesem Artikel verdeutlichen.

Der Einnahmen-Überschussrechnung liegt das Zu- und Abflussprinzip zugrunde. Grundsätzlich gilt somit, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in dem Jahr zu erfassen sind, in dem sie zu- bzw. abgeflossen sind. Eine Ausnahme gibt es bei **wiederkehrenden Leistungen**. Wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 197 Abs. 2 BGB sind die Leistungen, die darauf gerichtet sind, dass sie nicht einmal, sondern in regelmäßiger zeitlicher Wiederkehr zu erbringen sind.

10-Tage-Regelung bei wiederkehrenden Leistungen

Der BFH hat diese zivilrechtliche Begriffsbestimmung auch für die Anwendung von § 11 EStG übernommen. Das heißt, dass diese Grundsätze sowohl für **Umsatzsteuervorauszahlungen** als auch für monatlich zu zahlenden **Telefonkosten** gelten. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen beim Jahreswechsel **innerhalb von 10 Tagen fällig waren und geleistet** worden sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Aufwendungen, die bis zum 10.1. gezahlt worden sind, im Vorjahr als Betriebsausgaben zu erfassen.

Besonderheit bei Umsatzsteuervorauszahlungen

Bei Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen handelt es sich grundsätzlich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen, sodass auch die **10-Tage-Regelung** anzuwenden ist. Das gilt auch für die Umsatzsteuervoranmeldung für das IV. Quartal, die bis zum 10. Januar des Folgejahres abzugeben ist (also innerhalb der 10-Tage-Frist).

Besonderheit bei einer Dauerfristverlängerung

Unternehmer, die für die Abgabe ihrer monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Dauerfristverlängerung beantragt haben, müssen die **Voranmeldung** für den Monat Dezember bis

zum 10.2. des Folgejahres abgeben – also außerhalb des 10-Tageszeitraums. Allerdings ist die Voranmeldung für den Monat November bis zum 10.1. des Folgejahres abzugeben, sodass hier die 10-Tage-Regelung anzuwenden ist.

Wird die Umsatzsteuervoranmeldung quartalsweise abgegeben, verschiebt sich der Fälligkeitstermin bei einer Dauerfristverlängerung für das IV. Quartal auf den 10.2. des Folgejahres. Aufgrund der **Dauerfristverlängerung** liegt die Abgabefrist dann außerhalb des 10-Tage-Zeitraums.

10-Tage-Regelung: Keine Änderung des Fälligkeitstermins

Eine Umsatzsteuervorauszahlung, die innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, ist auch dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt (BFH Urteil vom 27.06.2018 - X R 44/16). Die regelmäßige Wiederkehr des Zahlungs- und Fälligkeitstermins beruht auf einer gesetzlichen Regelung (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UStG).

Bei der Ermittlung der Fälligkeit ist allein auf diese gesetzliche Frist abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist.

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Dezember 2022, die innerhalb des maßgeblichen 10-Tages-Zeitraums geleistet, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, kann bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung erst **im Jahr des Abflusses** als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (BFH, Urteil v. 21.6.2022, VIII R 25/20).

Fazit: Es kommt allein auf die Frage an, **wann** eine Zahlung als **abgeflossen** gilt. Auf die Frage, wie die Fälligkeit im Einzelfall zu bestimmen ist bzw. ob die Frist zur Zahlung der Steuerschuld hinausgeschoben wird, kommt es hingegen nicht an.

Beispiel:

Hier ein kleines Beispiel anhand der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2022 (bzw. November 2022, wenn eine Dauerfristverlängerung besteht). Diese ist "fällig" am 10.1.2023. Da dies ein Dienstag ist, verschiebt sich der Abgabetermin nicht. Die Zahlung, die sich aus der Umsatzsteuervoranmeldung Dezember 2022 (bzw. November 2022) ergibt, kann bei der Einnahmen-Überschussrechnung 2022 als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Zahlung bzw. der Abfluss bis zum 10.1.2023 erfolgt ist.

Besonderheit bei dem Finanzamt erteilter Einzugsermächtigung

Erteilt der Unternehmer dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung, liegt der Abfluss per gesetzlicher

Abflussfiktion bereits dann vor, wenn der Unternehmer alles getan hat, um die Zahlung der Steuerschuld zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu gewährleisten. Entscheidend ist, dass das Finanzamt berechtigt ist, bis zum 10. Januar abzubuchen. Bei einer Lastschriftinzugsermächtigung wird deshalb unterstellt, dass die **Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Fälligkeit abgeflossen** ist. Voraussetzung ist, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung **fristgerecht abgegeben** wurde und das betroffene Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist.

Es spielt dann keine Rolle, wenn das Konto durch das Finanzamt tatsächlich erst später in Anspruch genommen wurde oder die Möglichkeit besteht, den Lastschriftinzug im Anschluss an die Abbuchung zu widerrufen. Eine Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung per Einzugsermächtigung wird daher dem Vorjahr zugeordnet.

<https://www.bibukurse.de>

Stand: 11.04.2023